

Begründung gem. § 9 (8) BauGB

Bebauungsplan

Nr. 664 – Knickmeyerstraße – 1. Änderung (Günther-Weisenborn-Straße / Kollwitzstraße)

Velbert, im Juli 2018



Begründung gem. § 9 (8) BauGB**Bebauungsplanentwurf Nr. 644 – Knickmeyerstraße – 1. Änderung (Günther-Weisenborn-Straße / Kollwitzstraße)****Inhaltsverzeichnis**

I.	Erläuterung der Planung	3
1.	Planungsanlass.....	3
2.	Geltungsbereich.....	3
3.	Bestehendes Planungsrecht.....	4
4.	Bestand und städtebauliche Situation	5
5.	Ziel und Zweck der Planung.....	6
6.	Art der baulichen Nutzung	6
7.	Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksfläche.....	6
8.	Geh-, Fahr- und Leitungsrechte.....	6
9.	Erschließung	7
10.	Immissionen	7
11.	Altablagerungen / Altlasten.....	7
12.	Natur – Landschaft – Artenschutz	8
13.	Klimaschutz und Klimafolgenanpassung	9
14.	Ver- und Entsorgung	10
15.	Denkmalschutz und Denkmalpflege.....	10
16.	Bodenordnung	10
II.	Umweltbericht	11
III.	Beteiligungsverfahren	11
1.	Aufstellung des Planverfahrens	11
2.	Beteiligung der Behörden	11
2.1	Frühzeitige Beteiligung der Behörden	11
2.2	Beteiligung zum Planentwurf.....	11
3.	Beteiligung der Öffentlichkeit.....	18
3.1	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit.....	18
3.2	Auslegung des Planentwurfes.....	19

I. Erläuterung der Planung

1. Planungsanlass

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 664 – Knickmeyerstraße – 1. Änderung (Günther-Weisenborn-Straße / Kollwitzstraße) ist die geplante bauliche Erweiterung der bereits vorhandenen Kindertagesstätte Kollwitzstraße 1. Durch die Erweiterung sollen neue Gruppen-, Ruhe- und Nebenräume sowie ein neuer Speisesaal entstehen.

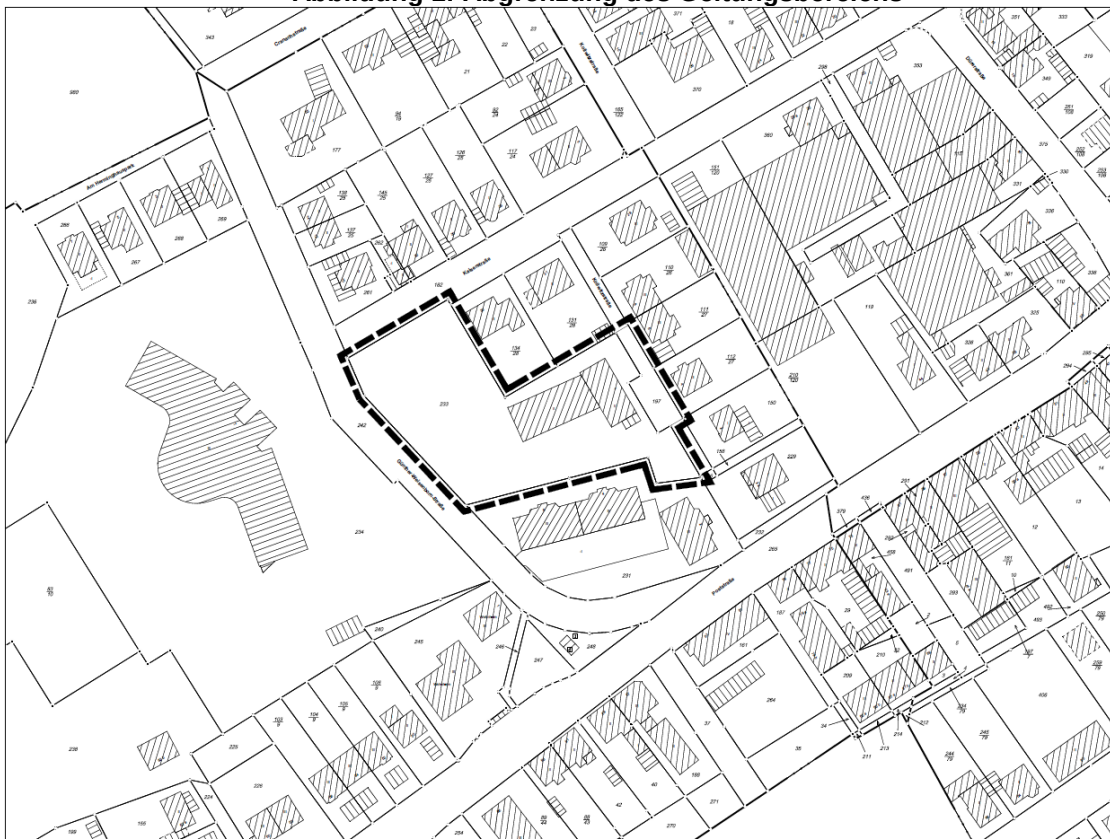
Da der geplante Erweiterungsbau außerhalb der im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 664 – Knickmeyerstraße – festgesetzten überbaubaren Grundstückflächen liegt, widerspricht die Planung dem derzeit gültigen Planungsrecht. Da die Erweiterung der städtischen Kindertagesstätte jedoch im Rahmen der aktuellen städtischen Bedarfsplanung zwingend erforderlich ist, ist zur Umsetzung der Planung die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 664 – Knickmeyerstraße – 1. Änderung (Günther-Weisenborn-Straße / Kollwitzstraße) notwendig. Der Namenszusatz (Kollwitzstraße / Günther-Weisenborn-Straße –) resultiert aus der Tatsache, dass die damalige Knickmeyerstraße heute Günther-Weisenborn-Straße heißt und der Bebauungsplan eine eindeutige und zuordenbare Bezeichnung tragen muss.

2. Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich zentral in Velbert-Mitte zwischen dem Herminghauspark und der Innenstadt mit seiner Fußgängerzone. Es liegt zwischen der Günther-Weisenborn-Straße und der Kollwitzstraße und beinhaltet die Flächen der städtischen Kindertagesstätte Kollwitzstraße 1. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 233, Flur 5 der Gemarkung Velbert.

Der genaue Verlauf des Geltungsbereiches des Plangebietes kann der nachfolgenden Abbildung (siehe Abbildung 1) entnommen werden. Mit einer Größe von ca. 4.300 m² umfasst das Plangebiet den derzeit regelungsbedürftigen Bereich.

Abbildung 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs



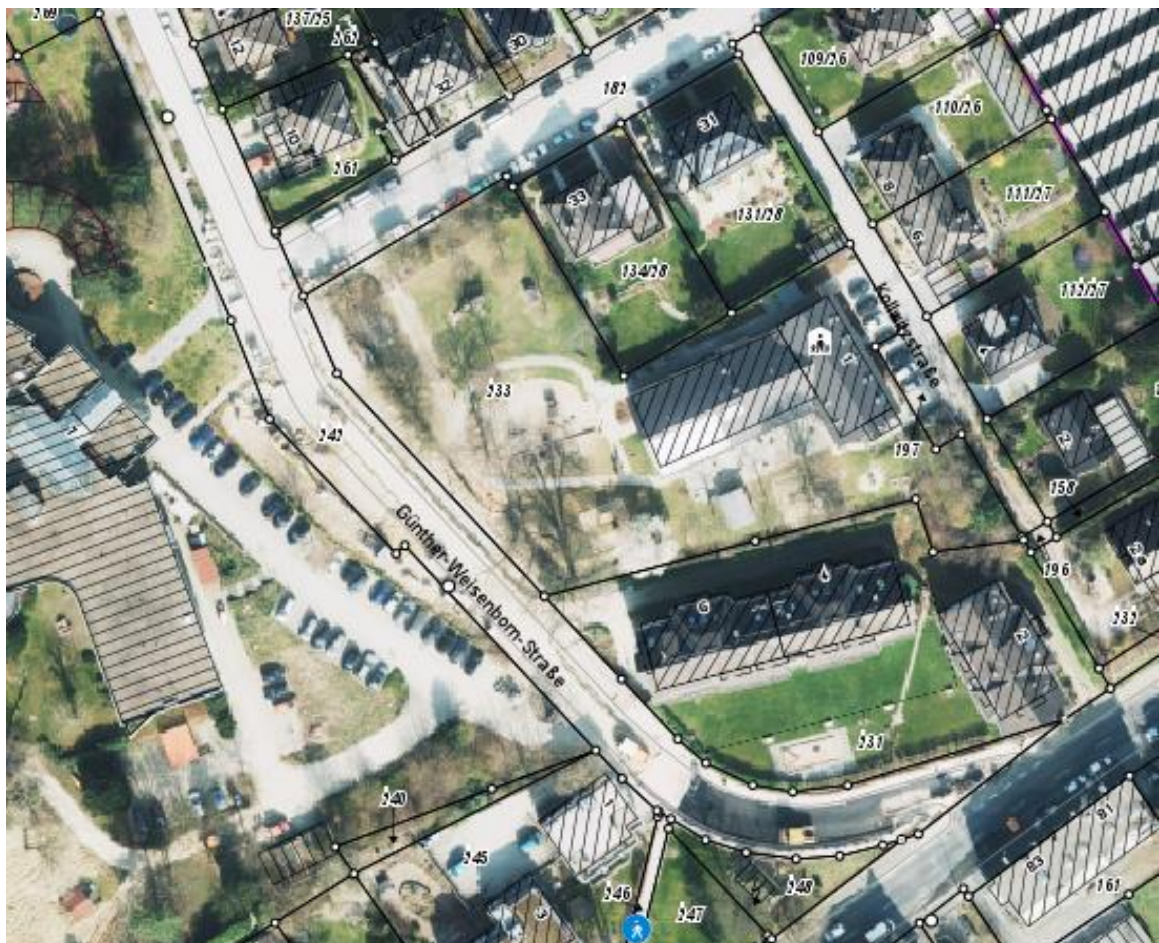
bestimmung Kindertagesstätte fest. Zudem setzt der Bebauungsplan Nr. 664 – Knickmeyerstraße – eng an den bestehenden Gebäuden orientierte überbaubare Grundstücksflächen sowie eine maximal zulässige Firsthöhe von 246,11 m ü. NN fest.

Die Planaufstellung des Bebauungsplans Nr. 664 – Knickmeyerstraße – 1. Änderung erfolgt gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren, da durch die 1. Änderung des bestehenden Bebauungsplans Nr. 664 – Knickmeyerstraße – die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Zudem werden durch den Bebauungsplan weder die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, noch bestehen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB). Demnach ist für die Aufstellung des Bebauungsplans ein Umweltbericht nicht erforderlich.

4. Bestand und städtebauliche Situation

Das Plangebiet besteht aus den Flächen der städtischen Kindertagesstätte Kollwitzstraße 1. Geprägt wird es durch das Gebäude der Kindertagesstätte. Das Grundstück der Kindertagesstätte Kollwitzstraße fällt von der Kaiserstraße im Norden mit ca. 238 m ü. NN entsprechend dem Verlauf der Günther-Weisenborn-Straße im Süden des Grundstücks auf eine Höhe von ca. 230 m ü. NN ab. Außerhalb des Plangebietes schließen sich im Wesentlichen Wohnnutzungen und Grünflächen an (siehe Abbildung 3).

Abbildung 3: Luftbild



5. Ziel und Zweck der Planung

Die Zielsetzung des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 664 – Knickmeyerstraße – 1. Änderung besteht grundsätzlich in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Kindertagesstättenstandort der Kindertagesstätte Kollwitzstraße 1 (und ist somit mit dem ursprünglichen Planungsziel des bisher geltenden Planungsrechtes des Bebauungsplans Nr. 664 – Knickmeyerstraße – identisch).

Konkret sollen durch die nun erfolgende Änderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Erweiterung der Kindertagesstätte geschaffen werden, damit durch die Erweiterung der Kita um zwei Gruppen die derzeit dringend benötigten Kindertagesstättenplätze geschaffen werden können.

Hierfür wird bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 664 – Knickmeyerstraße – 1. Änderung auf die Festsetzung von überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen verzichtet und die Fläche als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ festgesetzt. Dadurch kann zukünftig flexibel auf geänderte räumliche Bedarfe reagiert werden und zum anderen ist die städtebauliche Steuerungswirkung durch die Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ hinreichend konkretisiert.

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist erforderlich, um die mit der genannten Zielsetzung verbundenen städtebaulichen Fragen zu klären.

6. Art der baulichen Nutzung

Für das Plangebiet wird zur Umsetzung des zuvor erläuterten Planungsziels eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ festgesetzt.

7. Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksfläche

Bei Flächen für den Gemeinbedarf bedarf es – anders als bei den Baugebieten nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) – auch in „qualifizierten“ Bebauungsplänen nach § 30 BauGB nicht der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksflächen. Deswegen wird im Bereich der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ auf eine Festsetzung von Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl sowie von überbaubaren Grundstücksflächen verzichtet. Durch die konkrete Festsetzung der zulässigen Zweckbestimmung der Gemeinbedarfsfläche (Kindertagesstätte) ist eine hinreichende Konkretisierung des Vorhabens gewährleistet. Zudem kann hierdurch zukünftig flexibler auf sich ändernden Flächen- und Raumbedarfe im Bereich der Bedarfsplanung von Kindergartenplätzen reagiert werden.

Aus dem Ursprungsbebauungsplan wird die Festsetzung der maximal zulässigen Firsthöhe (FH 246,5 u. NN) übernommen. Das bestehende Gebäude der Kindertagesstätte hat eine Höhe von ca. 245,5 m ü. NN.

8. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die Festsetzung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten nicht erforderlich.

9. Erschließung

Das Plangebiet ist über die Kollwitzstraße, die Kaiserstraße und die Günther-Weisenborn-Straße an das örtliche Straßennetz angebunden.

Für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) besteht in fußläufiger Entfernung die Haltestelle „Weisenbornstraße“ (ca. 200 m) die von den Buslinien OV 2, 747 und 771 ange-dient wird.

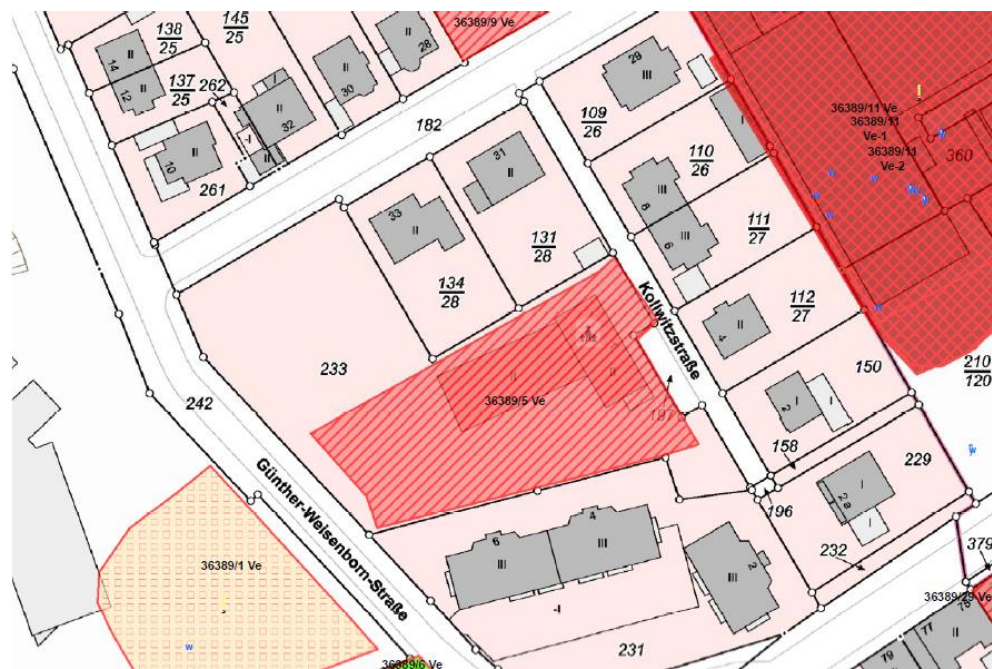
10. Immissionen

Im Plangebiet und der näheren Umgebung befinden sich lediglich untergeordnete Erschließungsstraßen (Kollwitzstraße / Kaiserstraße / Günther-Weisenborn-Straße) mit geringen durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärken. Emittierende gewerbliche Nutzungen sind im Plangebiet sowie in der näheren und weiteren Umgebung nicht vorhanden. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 eingehalten werden.

11. Altablagerungen / Altlasten

Das Altlastenkataster des Kreises Mettmann (Sachstand 2016) verzeichnet die Eintragung 36389/5 Ve (Altstandort / Verdachtsfläche).

Abbildung 4: Auszug Altlastenkataster Kreises Mettmann



Bei der Altlastenverdachtsfläche handelt es sich um den ehemaligen Standort eines Großhandels mit chemischen Erzeugnissen aus den 1950-er Jahren. Konkrete Untersuchungen, Informationen oder Hinweise auf tatsächliche Bodenverunreinigungen liegen weder der Stadt Velbert noch der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann vor. Vorsorglich wird die Altlastenverdachtsfläche mit der Katasternummer 36389/5 Ve im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt. Der Bebauungsplan enthält den Hinweis:

„Bei baurechtlichen Genehmigungsverfahren im Bereich der im Bebauungsplan dargestellten Altlastenverdachtsfläche mit der Katasternummer 36389/5 Ve ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann zu beteiligen.“

12. Natur – Landschaft – Artenschutz

Das Plangebiet ist bereits bebaut und befindet sich innerhalb des Siedlungszusammenhangs.

Da das Plangebiet bereits bebaut ist und Vorhaben auf Grundlage des bestehenden Bebauungsplans Nr. 644 – Knickmeyerstraße – bereits jetzt zulässig sind, gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung zulässig. Demnach ist ein Ausgleich nicht erforderlich.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb oder angrenzend an ein Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (gemäß Richtlinie 92/43/EWG) oder an ein Vogelschutzgebiet (gemäß Richtlinie 79/409/EWG). Somit bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB).

Schutzausweisungen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW) liegen nicht vor. Ebenso liegen keine schutzwürdigen Biotope vor. (vgl. @Linfos-Landschaftsinformationssammlung des Landesamts für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW¹)

Hinsichtlich der artenschutzrelevanten Betrachtung wird auf die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) als Arbeitshilfe herausgegebene Liste der geschützten Arten in NRW zurückgegriffen. Diese beinhaltet großmaßstäbliche Angaben über die Vorkommen der planungsrelevanten Arten in den einzelnen Regionen des Landes (Messtischblätter) und die Klassifizierung nach verschiedenen Lebensraumtypen, die als Informationssystem im Internet unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> abfragbar sind.

Das Plangebiet kann dem Lebensraumtyp "Gebäude" zugeordnet werden. Für diesen Lebensraumtyp sind nach der genannten Liste der planungsrelevanten Arten in NRW für das Messtischblatt 4608 (Velbert) zehn Fledermausarten - davon allerdings keine als Hauptvorkommen -, eine Amphibien- und eine Reptilienart - ebenfalls nicht als Hauptvorkommen - und 7 Vogelarten - davon zwei mit Hauptvorkommen und günstigem Erhaltungszustand (Mehlschwalbe und Rauchschwalbe) - aufgeführt. Das vom LANUV entwickelte System stellt jedoch lediglich übergeordnete Lebensraumtypen mit einer jeweiligen Gruppierung mehrerer Biotoptypen dar, deren Potenzial in diesem Falle weit über das tatsächliche Vorkommen im Plangebiet reicht. So sind laut dem Informationssystem @Linfos-Landschaftsinformationssammlung, welches eine detailliertere Darstellung des Plangebietes und seiner Umgebung ermöglicht, keine planungsrelevanten Arten im Plangebiet oder der näheren Umgebung bekannt.

Der vorliegende Änderungsbereich stellt mit einer Gesamtausdehnung des Geltungsbereiches von 4.300 m² lediglich einen untergeordneten Bereich innerhalb des Siedlungsraumes dar. Aufgrund der Innenbereichslage in Velbert unterliegt die Fläche bereits heute zahlreichen Störeinflüssen durch die städtische Umgebung und die bisherige Nutzung. Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass die bestehende Flächennutzung sowie der anthropogene Einfluss dazu geführt haben, dass die Arten, die in der Liste der planungsrelevanten Arten NRW aufgeführt sind, nicht regelmäßig im Plangebiet vorkom-

¹ <http://93.184.132.240/osirisweb/viewer/viewer.htm> (Zugang erforderlich)

men. Bisher liegen keine Hinweise hinsichtlich des Auftretens bzw. Vorhandenseins der o. g. gefährdeten bzw. geschützten (Tier-)Arten auf der überplanten Fläche vor. Auf Grund der genannten Rahmenbedingungen werden vertiefende floristische oder faunistische Untersuchungen bzw. Kartierungen bisher nicht für notwendig gehalten.

Als Ergebnis der Artenschutzvorprüfung wird davon ausgegangen, dass ein Hauptvorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet unwahrscheinlich ist und durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensstätten (Fortpflanzungsstätten, Ruhestätten) auftreten werden.

Die Fachbehörden werden mittels Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB gebeten, vorliegende Informationen der Stadt Velbert zur Verfügung zu stellen. Sofern externe gutachterliche Aussagen im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung gefordert werden, ist dies zu begründen.

13. Klimaschutz und Klimafolgenanpassung

Am 30.07.2011 ist das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ in Kraft getreten, durch welches sowohl die Klimaschutzklausel in § 1 (5) Satz 2 BauGB erweitert als auch ein neuer Absatz 5 in § 1a BauGB eingefügt wurde. Jener hebt die klimagerechte städtebauliche Entwicklung als Abwägungsbelang hervor, indem bei der Aufstellung von Bauleitplänen den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und Maßnahmen, die der Anpassung an die Folgen des Klimawandels dienen, Rechnung zu tragen ist.

Darüber hinaus verfolgt die Stadt Velbert ebenso lokale Zielsetzungen des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung, wie sie insbesondere im Flächennutzungsplan 2020 und im integrierten Energie- und Klimakonzept² verankert sind, das am 08.12.2015 vom Rat der Stadt Velbert beschlossen wurde. Die im Konzept definierten Maßnahmen in einzelnen Handlungsfeldern werden derzeit umgesetzt.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Klimaverträglichkeit bei Planungen und neuen Projekten sind in Handlungsfeld 5.3 aufgeführt. Die Bauleitplanung soll anhand einer Checkliste in der verschiedene klimarelevante Kriterien, differenziert nach Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, aufgeführt sind auf ihre Klimaverträglichkeit überprüft werden. Die für den Bebauungsplan Nr. 644 – Knickmeyerstraße – 1. Änderung ausgefüllte Bewertungsmatrix ist dieser Begründung als Anlage beigelegt.

Zur Entlastung des bestehenden Kanalsystems und zur Optimierung des lokalen Stadtklimas im Bereich des Plangebietes wird die Begrünung der Dächer (Gründach) im Bebauungsplan festgesetzt. Weitergehende und darüberhinausgehende Festsetzungen zum Klimaschutz, wie z. B. zur Nutzung von bestimmten Energieträgern, zum energetischen Konzept, zur Fassadenbegrünung, etc. werden im Bebauungsplan nicht getroffen, da damit tiefgreifende Eingriffe in die Eigentumsrechte einhergehen, die im vorliegenden Fall städtebaulich nicht begründbar sind. Gleichzeitig sind derartige Maßnahmen dennoch umsetzbar, da klimaverbessernde Maßnahmen (z. B. die Nutzung regenerativer Energien, der energetische Standard des Gebäudes, Dachbegrünungen oder Fassadenbegrünungen usw.) durch den Bebauungsplan nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Da sich das Plangebiet außerhalb von hochwasser- oder überschwemmungsgefährdeten Bereichen sowie außerhalb von hitzesensiblen Bereichen befindet und keine Freiflächen mit Klimafunktion in Anspruch genommen werden kann es aus Sicht der Klimafolgenanpassung als verträglich angesehen werden

² Integriertes Energie- und Klimakonzept für die Stadt Velbert im Rahmen der BUMB-Klimaschutzinitiative, November 2015.

Da die Planung zudem der Innentwicklung dient, eine günstige Lage bzw. Ausrichtung für die solare Energienutzung aufweist und die Kindertagesstätte Kollwitzstraße 1 gut in die umliegenden Wohnquartiere integriert ist, kann es auch aus Sicht der Belange des Klimaschutzes als verträglich angesehen werden.

14. Ver- und Entsorgung

Da die Fläche bereits bebaut ist, ist das Plangebiet an das bestehende Ver- und Entsorgungsnetz angeschlossen.

Da es sich bei der Planung bzw. der Erweiterung der Kindertagesstätte nicht um eine erstmalige Bebauung eines bislang nicht baulich genutzten Grundstückes handelt, finden die Regelungen des § 44 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen keine Anwendung, so dass eine Versickerung, Verrieselung oder ortsnahe Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer nicht erforderlich ist. Zudem sind die vorgefunden Boden- und topographischen Verhältnisse für eine Versickerung als eher schwierig einzustufen.

Die Entwässerung kann im bestehenden Mischsystem erfolgen. Zur Entlastung des bestehenden Kanalsystems in der Parkstraße wird als abflussmindernde Maßnahmen die Begrünung der Dächer (Gründach) im Bebauungsplan festgesetzt. (siehe auch Kapitel Klimaschutz und Klimafolgenanpassung)

Die Konkretisierung der endgültigen Entwässerungsplanung des Plangebietes erfolgt im Rahmen des Planvollzuges in Abstimmung mit den Technischen Betrieben Velbert AöR und den zuständigen Behörden.

15. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden durch die Planungen nicht berührt, da keine Objekte, die dem Schutz oder der Pflege unterliegen im Plangebiet oder in unmittelbarer Umgebung vorhanden sind. Auf die §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen. .

16. Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen zur Verwirklichung der Planung sind zurzeit nicht erkennbar. Die von der Planung betroffenen Grundstücke stehen im Eigentum der Stadt Velbert.

II. Umweltbericht

Da der Bebauungsplan gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt wird, und durch den Bebauungsplan keine Vorhaben begründet werden, die einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr.7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter nicht vorliegen, ist der Umweltbericht entbehrlich.

III. Beteiligungsverfahren

1. Aufstellung des Planverfahrens

Die Aufstellung des Bauleitplanverfahrens wurde am 10.04.2018 durch den Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert beraten und beschlossen. Am 30.04.2018 erfolgte die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert.

2. Beteiligung der Behörden

2.1 Frühzeitige Beteiligung der Behörden

Die Planaufstellung erfolgt gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren, da durch die 1. Änderung des bereits bestehenden Bebauungsplans Nr. 625.01 – Gemeindezentrum Kostenberg – die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Zur Verfahrensbeschleunigung wurde i. S. d. Regelung des § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB auf die frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet.

2.2 Beteiligung zum Planentwurf

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes erfolgte nach vorhergehender Bekanntmachung am 30.04.2018 in der Zeit vom 08.05.2018 bis 07.06.2018.

Die mit (2) gekennzeichneten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Online bzw. mit Schreiben vom 08.05.2018 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und sind aufgefordert worden bis zum 07.06.2018 Stellung zu nehmen.

	Behörde	Stellungnahme ohne Anregung vom:	Stellungnahme mit Anregung vom:
1)	Amprion		
2)		14.05.2018	
1)	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW NL Düsseldorf		
(2)			
(1)	Baugenossenschaft Niederberg eG		
(2)			
(1)	Bezirksregierung Arnsberg Dez.65 Rechtsangelegenheiten, Markscheidewesen (10/2008)		
(2)		05.06.2018	
(1)	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 22.5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst-		
(2)		08.06.2018	
(1)	Bezirksregierung Düsseldorf - Dez. 26 (68)59 – Luftverkehr -		
(2)	(über Dez. 53)		

(1)	Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 33 69 – Ländl. Entwicklung, Bodenordnung		
(2)	(über Dez. 53)		
(1)	Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 53- Bauleitplanung - als koordinierendes Dezernat		
(2)			
(1)	BRW (Bergisch-Rheinischer Wasserverband)		
(2)		14.06.2018	
(1)	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement D'dorf		
(2)		14.05.2018	
(1)	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		
(2)			
(1)	BVR (Busverkehr Rheinland GmbH)		
(2)			
(1)	Deutsche Bahn AG- NL – Köln Liegenschaftsmanagement		
(2)		08.05.2018	
(1)	Deutsche Telekom AG Technikniederl. Siegen Ressort BBN 22, W'tal		
(2)			
(1)	Eisenbahn Bundesamt – Außenst. Essen -		
(2)			
(1)	Erzbistum Köln		
(2)			
(1)	Essener Verkehrs -AG		
(2)			
(1)	Ev. Kirche im Rheinland - Landeskirchenamt		
(2)			
(1)	Finanzamt Velbert		
(2)			
(1)	Handwerkskammer Düsseldorf		
(2)		23.05.2018	
(1)	Industrie- und Handelskammer		
(2)			
(1)	Kreisverwaltung Mettmann		
(2)			06.06.2018
(1)	Landesbetrieb Straßenbau NRW - AS Krefeld -		
(2)			
(1)	Landesbetrieb Straßenbau NRW - AS Wesel -		
(2)		23.05.2018	
(1)	Landesbetrieb Straßenbau - Straßen NRW - Planungs- und Baucenter Ruhr		
(2)			
(1)	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Bergisches Land		
(2)			
(1)	Landschaftsverband Rheinland Amt f. Gebäude- u. Liegenschaftsmanagement		
(2)		08.05.2018	
(1)	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Mettmann in Lindlar		
(2)			



(1)	LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland -		
(2)			
(1)	LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland -		
(2)			
(1)	Neuapostolische Kirche NRW		
(2)			
(1)	PLEdoc GmbH		
(2)		11.05.2018	
(1)	Regionalverband Ruhr		
(2)			
(1)	Rheinischer Einzelhandels- und Dienstleistungs- verband e.V. / Handelsverband NRW-Rheinland		
(2)			
(1)	Rheinkalk GmbH & Co. KG/ Lhoist		
(2)			
(1)	Ruhrverband - Regionalbereich West -		
(2)		08.05.2018	
(1)	RWW		
(2)		16.05.2018	
(1)	Spar und Bauverein eG Velbert		
(2)			
(1)	Stadt Essen		
(2)			
(1)	Stadt Hattingen		
(2)		17.05.2018	
(1)	Stadt Heiligenhaus		
(2)		01.06.2018	
(1)	Stadt Wuppertal		
(2)		08.05.2018	
(1)	Stadt Wülfrath		
(2)			
(1)	Stadtwerke Velbert GmbH		
(2)			
(1)	Thyssengas GmbH		
(2)		09.05.2018	
(1)	Unitymedia NRW GmbH		
(2)		24.05.2018	
(1)	Versatel West Deutschland GmbH		
(2)			
(1)	Westnetz GmbH Dokumentation Dortmund		
(2)	(zuständig innogy, RWE)	09.05.2018	
(1)	Westnetz GmbH Bereich Transportnetz Gas		
(2)	(zu 1, zu 2 über Westnetz Dokumentation)		

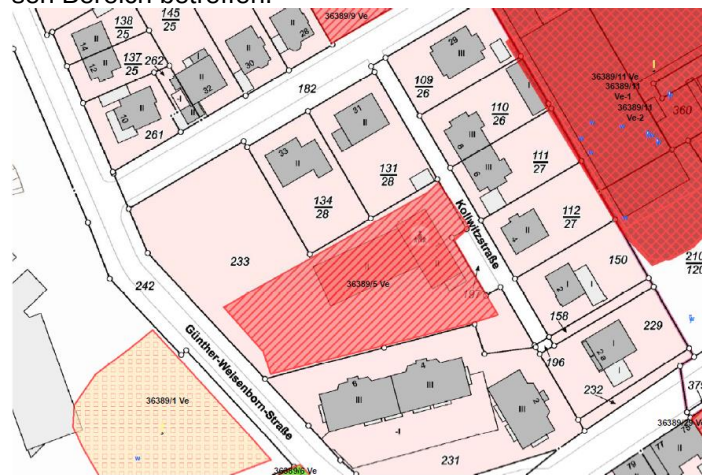
1)	Vestnetz GmbH Regionalzentrum Recklinghausen		
2)			
1)	Wohnungsbaugesellschaft mbH Velbert		
2)			
1)	VSW (Wuppertaler Stadtwerke)		
2)		30.05.2018	

Die folgende Tabelle gibt eine inhaltliche Übersicht über die abwägungsrelevanten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB. Zudem werden die getroffenen Abwägungsvorschläge aufgeführt.

(frühzeitige) Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Kreis Mettmann	---	---
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB (Offenlage)		
Behörde / TÖB	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Kreis Mettmann	vom: 06.06.2018 „Untere Wasserbehörde: Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus entwässerungstechnischer Sicht keine Bedenken. Das zu überplanende Gebiet war bereits vor dem 01.01.1996 an der öffentlichen Mischwasserkanalisation angeschlossen, dementsprechend kommt eine Regelung gemäß § 44 Abs. 1 LWG i.V.m. § 55 Abs. 2 WHG nicht zum Tragen. Eine Abflussverzögerung oder eine Rückhaltung auf dem Grundstück ist auf Grund der hydraulischen Probleme im öffentlichen Netz zu begrüßen. Untere Immissionsschutzbehörde: Gegen die Planungen bestehen seitens des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken. Untere Bodenschutzbehörde: Allgemeiner Bodenschutz: Aus Sicht des Allgemeinen Bodenschutzes werden keine Anregungen vorgebracht. Altlasten: Im Bereich des Plangebietes ist folgende Fläche im Kataster über Altlasten, altlastenverdächtige Flächen, schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Deponien und nachrichtlich gekennzeichnete Flächen (Altlastenkataster) des Kreises Mettmann verzeichnet:	--- --- --- Der in der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde dargestellte Sachverhalt bezüglich der Altlastenverdachtsfläche wird in die Begründung zum Bebauungsplan eingearbeitet (siehe Kapitel 11 Altablagerungen / Altlasten). Zudem wird die Altlastenverdachtsfläche mit der Ka-

Katastrnummer	Flächenbezeichnung
36389/5 Ve	Altstandort / Verdachtsfläche

Bei der Altlastenverdachtsfläche handelt es sich um den ehemaligen Standort eines Großhandels mit chemischen Erzeugnissen aus den 1950 er Jahren. Untersuchungen zu diesem Standort liegen mir derzeit nicht vor. Die Untersuchung des Standortes wird wegen der sensiblen Nutzung als Kindertagesstätte angeregt. Vorsorglich rege ich an, die genannte altlastverdächtige Fläche (Altstandort) entsprechend der Darstellung des beiliegenden Auszugs im Bebauungsplan zu kennzeichnen und den Hinweis aufzunehmen, dass die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann in baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligen ist, die diesen Bereich betreffen.



Kreisgesundheitsamt:

Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen keine Anregungen zur geplanten Änderung des o.g. BP.

Hinweis:

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zur Nutzungserweiterung der Kindertagesstätte Kollwitzstraße 1 wird um Beteiligung des

tasternummer 36389/5 Ve im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt.

Der Bebauungsplan wird um die nachrichtliche Darstellung der Altlastenverdachtsfläche sowie den folgenden Hinweis ergänzt:

„Bei baurechtlichen Genehmigungsverfahren im Bereich der im Bebauungsplan dargestellten Altlastenverdachtsfläche mit der Katasternummer 36389/5 Ve ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann zu beteiligen“

Der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde wird gefolgt.

	Gesundheitsamtes gebeten. Untere Naturschutzbehörde: Landschaftsplan: Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden auch nicht berührt. Eine Beteiligung von Beirat, ULAN- Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist daher nicht erforderlich. Umweltprüfung / Eingriffsregelung: Da die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden soll, kann von der Umweltprüfung und der Erarbeitung eines Umweltberichtes abgesehen werden. Die Planung bedingt keine über das bestehende Bau-recht hinaus gehenden neuen Eingriffe in Natur und Landschaft. Artenschutz: Der unteren Landschaftsbehörde ist das Vorhandensein von Brut- oder Lebensstätten streng geschützter Tiere im Planungsraum nicht bekannt. Nach hiesiger Einschätzung werden lokale Populationen streng geschützter Arten durch die Planung nicht beeinträchtigt. Hinweis: Sollten aber im geplanten Neubaubereich Großgehölze entfernt werden müssen, wird zur Vermeidung der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG eine Kontrolle auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Tierarten (insbes. Vögel und Fledermäuse) angeregt. Planungsrecht: Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf stellt das Plangebiet als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Da der wirksame Flächennutzungsplan (FNP 2020) der Stadt Velbert das Plangebiet als Wohnbaufläche darstellt, ist die vorgesehene Planung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.	--- --- --- ---
--	---	---

3. Beteiligung der Öffentlichkeit

3.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte mit vorhergehender Bekanntmachung vom 28.02.2018 im Amtsblatt der Stadt Velbert am 20.03.2018 in Form einer öffentlichen Veranstaltung. Zur Darstellung des Inhalts der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird der Auszug aus der Niederschrift der Beteiligungsveranstaltung wiedergegeben.

„Der Vorsitzende, Herr Küppers, eröffnet um 17.00 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden, stellt sich vor und erläutert kurz den Ablauf der Veranstaltung.

Er weist darauf hin, dass im Anschluss an die Versammlung noch bis zum 03.04.2018 Anregungen entweder über das Internet oder direkt bei der Verwaltung abgegeben werden oder eventuell auftretende Fragen geklärt werden können.

*Nach Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan Nr. 706.01 – Brangenberger Straße, zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans - Große Feld / Langenberger Straße, zur Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 761 - Große Feld / Langenberger Straße –, Bebauungsplan Nr. 762.01 - Langenberger Straße / Heimstättenweg –, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 645 – Fontanestraße – und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 625.01 – Gemeindezentrum Kostenberg – 1. Änderung eröffnet der Vorsitzende die Öffentlichkeitsbeteiligung zur **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 664 - Knickmeyerstraße - 1. Änderung (Günther-Weisenborn-Straße / Kollwitzstraße)***

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 664 – Knickmeyerstraße – 1. Änderung (Günther-Weisenborn-Straße / Kollwitzstraße) ist die geplante bauliche Erweiterung der bereits vorhandenen Kindertagesstätte Kollwitzstraße 1. Durch die Erweiterung sollen neue Gruppen-, Ruhe- und Nebenräume sowie ein neuer Speisesaal entstehen.

Herr Leißner erläutert das Verfahren und berichtet, dass die heute hier durchgeführte Öffentlichkeitsbeteiligung, wie vom Gesetzgeber vorgeschrieben, zu einem sehr frühen Verfahrensstand erfolge, um die heute hier vorgetragenen Anregungen und Stellungnahmen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigen zu können. Er zeigt anhand eines Luftbildes den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes und erläutert das Vorhaben.

Ein Anwesender erkundigt sich über die Anzahl der Geschosse des Anbaues. Herr Leißner antwortet, dass geplant sei, diese eingeschossig zu errichten. Die Spiel- und Außenbereichsflächen blieben erhalten. Auf Rückfrage zur Erschließung antwortet er, dass diese noch nicht abschließend geklärt sei und während des Planverfahrens geregelt werde.

Da keine weiteren Fragen und Stellungnahmen erfolgen, schließt der Vorsitzende diesen Teil der Veranstaltung um 19:38 Uhr.“

Nach Durchführung der Unterrichtung und Erörterung ging eine Stellungnahme ein:

Lfd. Nummer	1
Stellungnahme	28.03.2018 <i>Private Stellungnahme 1</i> Bei der Aufstellung des Bebauungsplans bitten wir Sie, folgende Punkte zu berücksichtigen: - Der Bebauungsabstand zur Grundstücksgrenze ist so zu wahren, dass die vorhandenen Eiben auf dem Fl. St. 233 bestehen bleiben können. - Der Wegabschnitt Fl. St. 196 und 197 sollte unversiegelt belassen bleiben.



	- Die Eibenhecke entlang dieses Wegabschnitts sollte dauerhaft erhalten werden. - Während der Bauphase ist die Zufahrt zu den Häusern 2 und 2a zu gewährleisten (Garagenzuwegung und Rettungswege). - Durch die geplante Erweiterung des Kindergartens wird der Abstand zu unserem Haus erheblich verringert. Es sollten daher alle möglichen baulichen Maßnahmen getroffen werden, um die zu erwartenden Schallemissionen zu minimieren. - Wir begrüßen es, dass der uns gegenüberliegende Baukörper eingeschossig mit Flachdach ausgeführt werden soll. Zusätzlich schlagen wir an dieser Stelle eine Dachbegrünung vor.
Abwägung / Prüfung	Eine Festlegung von Baugrenzen erfolgt im Bebauungsplanentwurf Nr. 664 Knickmeyerstraße - 1. Änderung nicht, da dies bei der Festsetzung von Gemeinbedarfsflächen nicht erforderlich ist. Es ist vorgesehen, den geplanten Anbau entlang der östlichen Grundstücksgrenzen (unter Berücksichtigung des bauordnungsrechtlich erforderlichen Grenzabstandes). zu errichten. Ob der an den Erschließungsweg angrenzende Baum- und Heckenbestand erhalten werden kann ist derzeit nicht absehbar. Dies kann erst im Rahmen des Planvollzuges im konkreten Baugenehmigungsverfahren geklärt werden. Im Bebauungsplan werden keine Festsetzungen zum Erhalt des Baumbestandes oder der Hecken getroffen, da keine städtebaulichen Gründe dafür bestehen. Sollten die Bäume entfernt werden müssen ist davon auszugehen, dass auch zukünftig eine Eingrenzung des Grundstückes mit grünen Elementen erfolgt. Die Flurstücke 196 und 197 befinden sich im Eigentum der Technischen Betriebe Velbert und dienen der Erschließung des Kindergartengrundstückes sowie im weiteren Verlauf u.a. auch der Häuser Kollwitzstraße 2 und 2a. Die im Bebauungsplanentwurf festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche endet in Höhe der Hausnummer 4, sodass derzeit nicht davon auszugehen ist, dass aufgrund der Planungen, die dem Bebauungsplan zugrunde liegen, ein weitergehender Ausbau erfolgt. Zukünftige Ausbauten können unabhängig vom Bebauungsplan erfolgen. Die Zufahrt zu den Häusern Kollwitzstraße 2 und 2a sollte auch während der Bauphase gewährleistet werden. Sollte es Stunden- oder Tageweise dazu kommen, dass eine Zufahrt nicht gewährleistet werden kann erfolgt im Vorfeld eine Abstimmung mit den betroffenen Anliegern. Die Baustelleneinrichtung und -planung ist jedoch nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens nach Baugesetzbuch. Der Neubau auf dem Kita-Grundstück erfolgt unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Abstandsregelung (Landesbauordnung NRW). Kindergärten sind in Reinen sowie Allgemeinen Wohngebieten gem. § 3 und 4 BauNVO allgemein zulässig, der von einem Kindergarten ausgehende Lärm ist nicht als schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetz eingestuft. Über den Standard hinausgehende Maßnahmen zum Immissionsschutz sind daher nicht erforderlich. Ergänzend sei dennoch darauf hingewiesen, dass die Freiflächen des Kindergartens zukünftig durch den neuen Anbau abgeschirmt werden, sodass dies eher zu einer Abnahme von Geräuscheinwirkungen auf die östlich angrenzenden Grundstücke führen wird. Im Bebauungsplan ist festgesetzt, dass das geplante Flachdach extensiv zu begrünen ist (ausgenommen Flächen für technische Aufbauten und Belichtung), somit wird dem letzten Punkt der Stellungnahme gefolgt
Ergebnis	Der Anregung zur Begrünung des geplanten Flachdaches wird dahingehend gefolgt, dass im Bebauungsplan eine Begrünung der vorgeschriebenen Flachdächer festgesetzt ist. Den weiteren Stellungnahmen wird nicht gefolgt bzw. diese sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

3.2 Auslegung des Planentwurfes

Die Öffentlichkeit wurde durch die Bekanntmachung am 30.04.2018 über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes in der Zeit vom 08.05.2018 bis 07.06.2018 informiert.

In dieser Zeit ging eine private Stellungnahme ein:



Lfd. Nummer	1
Stellungnahme	07.06.2018 <i>Private Stellungnahme 1</i> „... zum ausgelegten B-Planentwurf nehmen wir als Anlieger der Kollwitzstraße folgendermaßen Stellung: 1. gegenüber der geplanten KiTa-Erweiterung haben wir keine Einwände 2. gegenüber der damit verbundenen Zunahme an „Anlieferung und Abholung“ der Kinder bei gleichbleibenden Erschließungsbedingungen melden wir hingegen große Bedenken an: a) schon jetzt kommt es mehrmals am Tag zu Stoßzeiten, an denen Eltern ihre Kinder aus Mangel an Zeit und Parkmöglichkeit bis vor den Eingang chauffieren und dabei mit ihren Fahrzeugen die Kollwitzstraße blockieren. b) gerade die Mischnutzung der Kollwitzstraße aus einem Nebeneinander von Fußgänger-, Park- und Lieferverkehr birgt für Kleinkinder ein erhöhtes Gefährdungspotential; für viele Kinder scheint erst an der Kaiserstraße der Öffentliche Straßenraum zu beginnen und nicht schon in der Kollwitzstraße, so dass Rangiermanöver, z. B. auch durch die verschiedenen Paketzustelldienste, über Kurz oder Lang Unfälle hervorrufen werden c) wir würden es sehr begrüßen, wenn die Nebenzufahrt von der Kaiserstraße (an der Nord-West-Ecke) insoweit ausgebaut werden könnte, dass hier eine Zufahrt für 5 – 10 Kurzzeitparkplätze eingerichtet werden könnte, über die zu den Stoßzeiten die Kinder sicher auf das KiTa-Gelände gebracht und von wo aus die Kinder auch wieder sicher abgeholt werden könnten. Außerhalb der Stoßzeiten könnte diese Zufahrt geschlossen und die befestigte Fläche den Kinder zum Beispiel zur Verfügung gestellt werden. Weitere Anmerkungen (unabhängig zum B-Planentwurf): 3. da bereits jetzt von wartenden Eltern private Mülltonnen in der Kollwitzstraße zur Abfallentsorgung genutzt werden und diese Unsitte mit zunehmender Zahl an KiTa-Plätzen weiter zunehmen wird, bitten wir um Aufstellung eines öffentlichen Müllbehälters im Zugangsbereich der Kindertagesstätte.“
Abwägung / Prüfung	Die in der Stellungnahme geäußerten Befürchtungen hinsichtlich eines gesteigerten Gefährdungspotentials für die Kinder aufgrund der Kita-Erweiterung können vor dem Hintergrund der Erweiterung um zwei Gruppen nicht geteilt werden. Zudem ist hinsichtlich der Erschließungssituation anzumerken, dass innerhalb der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche Stellplatzanlagen und Zufahrten für die KiTa-Nutzung grundsätzlich zulässig sind. Stellplatz- und Erschließungsanlagen können somit überall innerhalb der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche bedarfsgerecht errichtet werden. Sollten sich somit im Rahmen des anstehenden Planvollzuges tatsächlich gravierende Erschließungs- / Parkprobleme ergeben können diese, aufgrund der flexiblen Festsetzungen des Bebauungsplans, im Rahmen des Planvollzuges selbst gelöst werden. Somit kann auf Ebene der Bauleitplanung davon ausgegangen werden, dass eine Klärung der ggf. möglichen Erschließungs- und Stellplatzfrage im Rahmen des Planvollzuges möglich ist und es muss keine abschließende Konfliktbewältigung im Bebauungsplan erfolgen. Folglich kann hier auf die sogenannte Konfliktbewältigung im Planvollzug verwiesen werden. Die Anmerkung, welche nicht im direkten Zusammenhang mit dem Bebauungsplan steht (Aufstellung eines öffentlichen Müllbehälters im Zugangsbereich der Kindertagesstätte) wird, an die entsprechenden Stellen (Technische Betriebe Velbert AöR / Fachbereich 7 – Immobilienservice) weitergegeben.
Ergebnis	Der in der Stellungnahme beschriebene mögliche Konflikt wegen nicht ausreichender Stellplätze und der Erschließungs- / Zufahrtssituation kann im Rahmen des Planvollzuges (i. S. der Konfliktbewältigung im Planvollzug) gelöst werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Velbert, 13.07.2018

Stadt Velbert

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez.
(Möller)
Abteilung 3.1 / Planungsamt

Anlagen

- Checkliste Klimaschutz in der Bauleitplanung
- Checkliste Klimafolgenanpassung in der Bauleitplanung

Checkliste – Klimaschutz in der Bauleitplanung



Thema	Indikator / Fragestellung	Bedeutung / Erläuterung	Kriterien	Bewertung
Allgemein				
Bautechnischer Standard	Energetischer Standard der Gebäude	Einfluss auf Energieverbrauch und Attraktivität des Baugebiets	• Verbesserter energetischer Standard in öffentlichen Förderprogrammen (+) • Passivhausstandard (+) • Null- oder Plusenergiehaus (++)	o
Energieversorgung	Art des Heizenergeträgers / Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärmeengewinnung	Einfluss auf den Energieverbrauch	• Fernwärme (+) • Lokales Wärmenetz i.V. mit Kraft-Wärme-Kopplung oder Nutzung erneuerbarer Energien (+) • Erneuerbare Energien (++)	n.b.
Planungsgegebenheiten				
Lage des Baugebiets	Nachverdichtung / Konversion	Einfluss auf den Energieverbrauch	• Außenentwicklung (-) • Innenentwicklung (+)	+
	Hanglage	Einfluss auf den Energieverbrauch	• Verschattung (-) • Lage in einem Kaltluftsammlgebiet (-) • Günstige solare Ausrichtung nicht zu erwarten: Süd +/- 45° nicht möglich (-) • Keine Verschattung vorhanden (+) • Günstige solare Ausrichtung ist zu erwarten: Süd +/- 45° möglich (+)	+
	Attraktivität der Fuß- und Radwegeinfrastruktur	Einfluss auf das Mobilitätsverhalten	• Attraktive Infrastruktur in 400 m Umkreis nicht vorhanden (-) • Attraktive Infrastruktur in 400 m Umkreis vorhanden (+)	+
	Nähe und Qualität des ÖPNV-Anschlusses	Einfluss auf das Mobilitätsverhalten	• Attraktive Infrastruktur in 400 m Umkreis nicht vorhanden (-) • Attraktive Infrastruktur in 400 m Umkreis vorhanden (+)	+
	Nähe zu Nahversorgungszentrum	Einfluss auf das Mobilitätsverhalten	• Nahversorgungseinrichtung in 500 m nicht vorhanden (-) • Nahversorgungseinrichtung in 500 m vorhanden (+)	+
	Nähe zu Grundschule / Kindergarten	Einfluss auf das Mobilitätsverhalten	• Kindergarten / Grundschule in 1000 m nicht vorhanden (-) • Kindergarten / Grundschule in 1000 m vorhanden (+)	+

**Checkliste –
Klimaschutz in der Bauleitplanung**



Thema	Indikator / Fragestellung	Bedeutung / Erläuterung	Kriterien	Bewertung
Bebauungsplan-Entwurf				
Geometrie der Baukörper	Kompaktheit der Baukörper	Einfluss auf den Energieverbrauch	<u>Wohnungsbau:</u> • EFH, freistehend, 1-geschossig (--) • EFH freistehend, 2-geschossig (-) • DH, 2-geschossig (o) • RH, 2-3-geschossig (+) • Mehrgeschossige Wohnanlage (++) <u>Gewerbe / Industrie:</u> • Gestreckte, einzelne 1-geschossige Baukörper (--) bis zu • Kompakte, kubische Baukörper, mehrgeschossig (++)	o
	Dachform	Einfluss auf den Energieverbrauch	• Staffeldach (-) • Flachdach (+) • Tonnen-/Sattel-/ Pultdach (+)	+
	Ausrichtung der Baukörper	Einfluss auf die passive Nutzung der Solarstrahlung	• Hauptfassade Nord (--) • Hauptfassade Ost / West (-) • Hauptfassade Südost (+) • Hauptfassade Süd / Südwest (++)	o
Dach / Fassade	Ausrichtung des Dachs / der Fassade	Einfluss auf die aktive Nutzung der Solarstrahlung	• Ausrichtung Nord (--) • Ausrichtung Ost / West (-) • Ausrichtung Südost / Südwest (+) • Ausrichtung Süd (+)	+
Dach	Neigung des Dachs	Einfluss auf die aktive Nutzung der Solarstrahlung	• Dachneigung 30-45 Grad (+)	o
Verschattung	Beschattung des Gebäudes durch Schatten spendende Elemente	Einfluss auf die aktive und passive Nutzung der Solarstrahlung	• Hoch (-) • Mittel (o) • Gering (+)	o
Gebäudebegrünung	Dach- / Fassadenbegrünung	Einfluss auf den Energieverbrauch	• Begrünung teilweise vorgesehen (+)	+

**Checkliste –
Klimafolgenanpassung in der Bauleitplanung**



Thema	Indikator / Fragestellung	Bedeutung / Erläuterung	Kriterien	Bewertung
Planungsgegebenheiten				
Lage des Baugebiets	Nähe zu hochwasser- oder überschwemmungsgefährdeten Bereichen	Einfluss auf Sach- und Personenschäden	• Baugebiet befindet sich ganz oder teilweise in Risikobereichen. Es sind keine Schutzmaßnahmen geplant (-) • Baugebiet befindet sich (teilweise) in Risikobereichen. Schutzmaßnahmen sind geplant (o) • Baugebiet befindet sich nicht in Risikobereichen (+)	+
	Nachverdichtung / Konversion	Einfluss auf Wärmeentwicklung und Oberflächenabfluss	• Inanspruchnahme von Freifläche mit Klimafunktion (-) • Inanspruchnahme von Freifläche ohne Klimafunktion (o) • Erhalt einer Freifläche mit Klimafunktion bzw. Konversion in eine Freifläche mit Klimafunktion (+)	o
	Nähe zu urbanen Wärmeinseln	Beeinflussung von Wärmeentwicklung, Erholungs- und Luftqualität	• Plangebiet befindet sich in Bereichen mit hoher Wärmebelastung (--) • Plangebiet befindet sich in Bereichen mit mittlerer Wärmebelastung (-) • Plangebiet befindet sich in Bereichen mit geringer Wärmebelastung (o) • Keine Wärmebelastungen vorhanden (+)	+
	Hanglage / Lage in Frischluftschneise oder Ventilationsbahn	Beeinflussung von Wärmeentwicklung und Luftqualität	• Barrierewirkung durch Bauelemente (-) • Keine / kaum Barrierewirkung durch Bauelemente (+)	+

**Checkliste –
Klimafolgenanpassung in der Bauleitplanung**



Thema	Indikator / Fragestellung	Bedeutung / Erläuterung	Kriterien	Bewertung
Bebauungsplan-Entwurf				
Durchlüftung	Bebauungsstruktur	Beeinflussung von Wärmeentwicklung und Luftqualität	• Barrierewirkung durch kompakte Bebauungsstruktur (-) • Keine / kaum Barrierewirkung durch offene Bebauungsstruktur (+)	+
Versiegelung	Stellplätze / private Zufahrten	Einfluss auf Wärmeentwicklung und Oberflächenabfluss	• Versickerungsfähiges Ober- oder Unterbaumaterial (+) • Nicht versickerungsfähiges Ober- oder Unterbaumaterial (-)	n. b.
	Anteil versiegelter / nicht versiegelter Grundstücksflächen	Einfluss auf Wärmeentwicklung und Oberflächenabfluss	• Anteil Versiegelung über 80 % (--) • Anteil Versiegelung 60 bis 80 % (-) • Anteil Versiegelung 40 % bis 60 % (+) • Anteil Versiegelung unter 40 % (++)	-
Verschattung	Beschattung durch Elemente	Einfluss auf Wärmeentwicklung	• Elemente nicht vorgesehen (-) • Elemente vorgesehen (+)	-
Begrünung	Dach- / Fassadenbegrünung	Einfluss auf Wärmeentwicklung und Oberflächenabfluss	• Begrünung nicht vorgesehen (-) • Begrünung (teilweise) vorgesehen (+)	+
	Baumpflanzungen	Beeinflussung von Wärmeentwicklung und Luftqualität	• Keine Anpflanzungen (-) • Pflanzungen vorgesehen (+) • Pflanzungen von hitzeresistenter Vegetationsstruktur (++) • Pflanzungen von tief wurzelnder Vegetationsstruktur (++)	-
Gebäudetextur	Reflektionsvermögen der Oberfläche	Einfluss auf Wärmeentwicklung	• Dunkle Baumaterialien (-) • Helle Baumaterialien (+)	n. b.
Regenwasser	Ableitung / Versickerung von Niederschlagswasser	Einfluss auf Oberflächenabfluss	• Ableitung über Oberfläche oder Rohre in das zentrale Abwasser- / Kanalnetz (-) • lokale, dezentrale Versickerung (+) • lokale, dezentrale Nutzung des Regenwassers (+)	-